

# Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

12. Jahrgang Wolfenbüttel, den 22.12.2009 Nummer 45

# Inhalt

• Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Systems Engineering" der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Maschinenbau

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69 - VORIS 22210 -) hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) in seiner Sitzung am 17.12.2009 die Master-Prüfungsordnung für den Studiengang "Systems Engineering" der Fakultät Maschinenbau beschlossen.



# Master-Prüfungsordnung

# Studiengang "Systems Engineering"

Fakultät Maschinenbau an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

#### § 22 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei Inhalt der Masterarbeit Allgemeine Bestimmungen § 23 Umgang und Art des Kolloquiums Zweck der Prüfungen § 24 Zulassung zum Kolloquium Studienaufbau § 25 Versäumnis des Kolloquiums § 3 Studienumfang § 26 Bewertung und Bildung der Note der Masterarbeit mit Kolloquium § 4 Regelstudienzeit § 27 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium Gegenstand, Umfang und Art der Masterprüfung Hochschulgrad § 6 Allgemeine Prüfungsangelegenheiten Zulassungsregelungen § 28 Bescheinigung § 29 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen Prüfungsleistungen § 30 Prüfungsausschuss § 8 Prüfungsleistungen § 31 Prüferinnen oder Prüfer Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen § 32 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen § 10 Gruppenarbeit § 33 Zusatzprüfungen § 11 Zulassung zur Prüfungsleistung § 34 Einsicht in die Prüfungsakten § 12 Bewerten und Benotung der Prüfungsleistung § 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des § 13 Ergebnis einer Prüfungsleistung Prüfungsausschusses § 14 Wiederholung einer Prüfungsleistung § 36 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren § 15 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin Schlussbestimmungen

# Modulprüfungen

§ 16 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

#### Masterprüfung

- § 17 Ergebnis und Bildung der Note der Masterprüfung
- § 18 Zeugnis der Masterprüfung und Masterurkunde
- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung

#### Masterarbeit mit Kolloquium

- § 20 Umfang und Art der Masterarbeit
- § 21 Zulassung zur Masterarbeit

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Verkündungsblatt Nr. 45/2009

# Anlagen

§ 37 Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungsplan der Masterprüfung
Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung

Anlage 3: Masterurkunde

Anlage 4: Diploma Supplement

#### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Zweck der Prüfungen

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt die Durchführung der Prüfungen in dem Masterstudiengang "Systems Engineering" (MSE) der Fakultät Maschinenbau der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel. <sup>2</sup>Die Prüfungen sollen zeigen, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. <sup>3</sup>Die erworbenen Kenntnisse sollen dazu beitragen, aus der Sicht ökologischer und gesellschaftlicher Zusammenhänge die Folgen des ingenieurmäßigen Handelns zu erkennen.

#### § 2 Studienaufbau

- (1) <sup>1</sup>Das Studium besteht aus Modulen. Jedes Modul besteht aus einem oder mehreren Lehrgebieten (Fächern). <sup>2</sup>Zu jedem Fach gibt es eine oder mehrere Lehrveranstaltungen.
  - <sup>3</sup>In den ersten zwei Semestern werden die im Anhang 1 aufgeführten Pflichtmodule angeboten. Die Masterarbeit wird im dritten Semester angefertigt. <sup>4</sup>Mit ihr wird der Nachweis erbracht, dass die Teilnehmer innerhalb aktueller Themengebiete ihrer Studiengänge anwendungsbezogen wissenschaftlich arbeiten können.
- (2) ¹Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 4), spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen können.

#### § 3 Studienumfang

- (1) ¹Der Gesamtumfang des Studiums einschließlich der Masterarbeit beträgt im European Credit Transfer System 90 Credits (1 Credit entspricht einem Aufwand von 30 Zeitstunden).
- (2) <sup>1</sup>Der Anteil der einzelnen Fächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 1 aufgeführt.

# § 4 Regestudienzeit

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt im Studiengang MSE drei Semester. <sup>2</sup> Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die Prüfungen und die integrierte Praxisphase zum Anfertigen der Masterarbeit mit abschließendem Kolloquium.

#### § 5 Gegenstand, Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit mit Kolloquium. <sup>2</sup>Die Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen und die Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend durchgeführt.

#### § 6 Hochschulgrad

<sup>1</sup>Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Master of Engineering" (abgekürzt: "M.Eng."). <sup>2</sup>Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 3).

#### § 7 Zulassungsregelungen

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung kann nur ablegen:
  - a) wer ordnungsgemäß in dem betreffenden Studiengang an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel eingeschrieben ist,
  - b) wer nicht eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in den jeweils anderen Studiengängen dieser Fakultät endgültig nicht bestanden hat und
  - wer sich zu jeder einzelnen zugehörigen Prüfungsleistung, zur Masterarbeit und zu dem zugehörigen Kolloquium frist- und formgerecht anmeldet.
- (2) <sup>1</sup>Fristen und Form der Anmeldung werden von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegt. <sup>2</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
  <sup>2</sup>Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.
- (4) <sup>1</sup>Fristen, die von der Hochschule und vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

#### Prüfungsleistungen

#### § 8 Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist ein einzelner konkreter Prüfungsvorgang. <sup>2</sup>Eine Prüfungsleistung wird bewertet und benotet.
- (2) <sup>1</sup>Es gibt folgende Arten von Prüfungsleistungen:
  - a) Klausur (Absatz 3),
  - b) mündliche Prüfung (Absatz 4),
  - c) Referat (Absatz 5),
  - d) Projektarbeit (Absatz 6).
- (3) ¹In einer Klausur (K) soll der/die zu Prüfende in schriftlicher Form nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Die Dauer der Klausur richtet sich nach der Dauer der Lehrveranstaltung im Semester. ³Folgende Klausurdauern werden festgelegt:
  - ≤ 2 SWS Klausurdauer: 60 min. (K60)

- > 2 SWS Klausurdauer: 90 min. (K90)
- (4) <sup>1</sup>Durch die <u>mündliche Prüfung</u> (M) soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>4</sup>Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. <sup>5</sup>Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gilt § 32.
- (5) <sup>1</sup>Ein <u>Referat</u> (R) umfasst:
  - a) eine eigenständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
  - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.
- (6) <sup>1</sup>Eine <u>Projektarbeit</u> (PA) umfasst die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse eines Projektes und deren kritische Würdigung. <sup>2</sup>In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert werden.
- (7) <sup>1</sup>Die Art der Prüfungsleistung ist in Anlage 1 für jede Lehrveranstaltung festgelegt. <sup>2</sup>Auf Antrag der/des Prüfenden kann der Prüfungsausschuss Änderungen der Prüfungsleistung beschließen.
- (8) ¹Macht der/die zu Prüfende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Einschränkung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art abzulegen, kann ihm/ihr der Prüfungsausschuss auf Antrag ermöglichen, die Prüfungsleistungen in einer anderen Art zu erbringen.

#### § 9 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

<sup>1</sup>Die <u>Aufgabenstellung</u> für die Prüfungsleistungen wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt.

#### § 10 Gruppenarbeit

<sup>1</sup>Für geeignete Arten von Prüfungsleistungen kann von dem/der Prüfenden <u>Gruppenarbeit</u> zugelassen werden. <sup>2</sup>Die Bewertung der Prüfungsleistung soll gemeinsam für die Gruppe ohne Berücksichtigung der individuellen Einzelleistung erfolgen. <sup>3</sup>Die oder der Prüfende kann aber auch die individuelle Einzelleistung bewerten. <sup>4</sup>In diesem Fall muss mit Ausgabe der Arbeit verlangt werden, dass der Beitrag des/der einzelnen zu Prüfenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar ist.

#### § 11 Zulassung zur Prüfungsleistung

- (1) <sup>1</sup>Zu einer Prüfungsleistung ist zugelassen, wer gemäß § 7 zur Masterprüfung zugelassen ist und die leistungsabhängigen Zulassungskriterien der Anlagen 1 erfüllt.
- (2) <sup>1</sup>Für eine Zulassung zu einer Prüfungsleistung nach § 8 Abs. 5 und 6 kann die regelmäßige Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung vorgeschrieben werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Anmeldung zu einer Prüfungsleistung kann bis spätestens zu einem von der Hochschule oder dem Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden, soweit keine Teilnahmepflicht besteht (§ 14 Abs.1).

#### § 12 Bewerten und Benotung der Prüfungsleistung

- (1) <sup>1</sup>Die einzelne Prüfungsleistung (außer Masterarbeit) wird von einem Prüfenden bewertet. Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
  - für eine sehr gute Leistung: 1,0
  - für eine gute Leistung: 2,0
  - für eine befriedigende Leistung: 3,0
  - für eine ausreichende Leistung: 4,0
  - für eine nicht ausreichende Leistung: 5,0

<sup>2</sup>Zur weiteren Differenzierung können auch die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 verwendet werden.

- (3) <sup>1</sup>Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Noten unter Berücksichtigung des Absatzes 4.
- (4) <sup>1</sup>Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,15	1,0
bei einem Durchschnitt über 1,15	bis 1,50	1,3
bei einem Durchschnitt über 1,50	bis 1,85	1,7
bei einem Durchschnitt über 1,85	bis 2,15	2,0
bei einem Durchschnitt über 2,15	bis 2,50	2,3
bei einem Durchschnitt über 2,50	bis 2,85	2,7
bei einem Durchschnitt über 2,85	bis 3,15	3,0
bei einem Durchschnitt über 3,15	bis 3,50	3,3
bei einem Durchschnitt über 3,50	bis 3,85	3,7
bei einem Durchschnitt über 3,85	bis 4,00	4,0
bei einem Durchschnitt über 4,00		5,0

(5) <sup>1</sup>Bei der Bildung der Note nach Absatz 3 und 4 werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### § 13 Ergebnis einer Prüfungsleistung

Eine Prüfungsleistung ist <u>bestanden</u>, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

- (2) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist <u>endgültig nicht bestanden</u>, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (3) <sup>1</sup>Die <u>Ergebnisse</u> schriftlicher Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekanntgegeben.

#### § 14 Wiederholung einer Prüfungsleistung

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nichtbestandene Prüfungsleistung muss im Prüfungszeitraum des jeweils folgenden Studienjahres wiederholt werden. <sup>3</sup>Für maximal zwei im letzten Prüfungstermin vor dem Kolloquium nicht bestandene Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der zu Prüfenden einen früheren Termin für die Wiederholungsprüfung festsetzen.
- <sup>1</sup>Wurde eine Klausur in einer zweiten Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, hat der/die zu Prüfende einen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung soweit die Anzahl dieser Ergänzungsprüfungen vier pro Studienjahr nicht überschreitet. <sup>2</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden der Klausur und einer oder einem Zweitprüfenden, bewertet. <sup>3</sup>Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten, sie kann von den Prüfenden um 10 Minuten verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. <sup>4</sup>Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, soweit eine Bewertung auf § 15 Abs. 1, 3 oder 4 beruht. 5Wird die Gesamtleistung aus Klausur und mündlicher Ergänzungsprüfung mit mindestens "ausreichend" bewertet (Abs. 2 Satz 1) (§ 12 Abs. 5 gilt entsprechend), ist die Prüfungsleistung mit der Note "4,0" bestanden. <sup>6</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung soll unmittelbar nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Klausur erfolgen. <sup>7</sup>Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Ergänzungsprüfung, die Bewertung und die tragenden Erwägungen der Bewertungseinschätzung sind in einem Protokoll festzuhalten. 8Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. <sup>9</sup>Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 32.
- (3) <sup>1</sup>Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist einmal zulässig. Die bessere Note wird gewertet.

# § 15 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der/die zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (<u>Versäumnis</u>).
- (2) <sup>1</sup>Will ein/eine zu Prüfende/r für ein Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin triftige Gründe geltend machen, so muss er/sie dies bis spätestens zwei Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. <sup>2</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offen-

- kundig ist. <sup>3</sup>Wurden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.
- (3) <sup>1</sup>Versucht der/die zu Prüfende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (<u>Täuschungsversuch</u>), wird die betrefende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung (Ordnungsverstoß) schuldig macht, wird von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) <sup>1</sup>Wird bei einer Prüfungsleistung der <u>Abgabetermin</u> ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. <sup>4</sup>Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens drei Monate hinausgeschoben werden.

#### Modulprüfungen

#### § 16 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

- Eine Modulprüfung ist <u>bestanden</u>, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (2) <sup>1</sup>Die <u>Note einer Modulprüfung</u> (Modulnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen entsprechend § 12 Abs. 5. <sup>2</sup>Die Wichtungsfaktoren sind in den Anlagen 1 aufgeführt.
- (3) <sup>1</sup>Die Modulnoten werden auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (Anlage 2) in Worten mit folgender Zuordnung angegeben:

- 1,0 und 1,3: "sehr gut"

- 1,7; 2,0 und 2,3: "gut"

2,7; 3,0 und 3,3: "befriedigend"3,7 und 4,0: "ausreichend"

### Masterprüfung

# § 17 Ergebnis und Bildung der Note der Masterprüfung der Masterprüfung

- Die Masterprüfung ist <u>bestanden</u>, wenn sämtliche zugehörigen Modulprüfungen und die Masterarbeit mit Kolloquium jeweils bestanden wurden.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung oder die Masterarbeit mit Kolloquium endgültig nicht bestanden sind. <sup>2</sup>Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (3) <sup>1</sup>Die <u>Note</u> der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Modulprüfungen und der Masterarbeit mit Kolloquium. <sup>2</sup>Die Wichtungsfaktoren sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (4) <sup>1</sup>Die Note der Masterprüfung wird auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (Anlage 2) in Worten mit folgender Zuordnung angegeben:

1,0 und 1,3: "sehr gut"1,7; 2,0 und 2,3: "gut"

2,7; 3,0 und 3,3: "befriedigend"3,7 und 4,0: "ausreichend"

(5) <sup>1</sup>Zusätzlich wird auf dem Zeugnis über die Masterprüfung die Note gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) mit den folgenden Bezeichnungen aufgeführt, sobald belastbare Daten vorhanden sind:

"Excellent (A)"

"Very good (B)"

"Good (C)"

"Satisfactory (D)"

"Sufficient (E)"

<sup>2</sup>Die Schwellenwerte für die Zuordnung zu diesen Noten ergeben sich aus der statistischen Verteilung der vergebenen Noten gemäß der Bologna-Vereinbarung. <sup>3</sup>Sie sind regelmäßig zu aktualisieren.

#### § 18 Zeugnis der Masterprüfung und Masterurkunde

<sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis (Anlage 2) und eine Masterurkunde (Anlage 3) ausgestellt. <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

#### § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) <sup>1</sup>Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung der/die zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) <sup>1</sup>Dem/der zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 28 zu erset-

zen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Masterzeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### Masterarbeit mit Kolloquium

#### § 20 Umfang und Art der Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die zu Pr
  üfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seiner/ihrer Fachrichtung selbst
  ändig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) <sup>1</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck der Masterprüfung und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. <sup>2</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (3) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden (§ 31 Abs. 1), nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. ²Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der oder die Studierende ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der/die zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut. ⁵Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit der oder dem Erstprüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt 6 Monate (<u>Bearbeitungszeit</u>). <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Damit gilt dieses Thema als nicht ausgegeben. <sup>4</sup>Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von 12 Monaten verlängern.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung bei dem oder der Erstprüfenden abzugeben; der <u>Abgabe-zeitpunkt</u> ist aktenkundig zu machen.
- (6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. <sup>2</sup>Für die Bewertung gilt § 10.
- (7) <sup>1</sup>Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der/die zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (8) ¹Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden vorläufig zu bewerten.

#### § 21 Zulassung zur Masterarbeit

(1) <sup>1</sup>Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 erfüllt und die erforderlichen Prüfungsleistungen der Masterprüfung entsprechend der Zulassungsvoraussetzung Z1 (Anlage 1a bzw. 1b) erbracht hat.

(2) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind neben den Nachweisen nach Absatz 1 ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Masterarbeit entnommen werden soll, sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit beizufügen.

# § 22 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Masterarbeit durch <u>Täuschung</u> oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft der Erstprüfende nach Anhörung der oder des Studierenden. <sup>3</sup>Der Studierende kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (2) <sup>1</sup>Wird der Abgabetermin der Masterarbeit ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>§ 15 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin der Masterarbeit entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. <sup>4</sup>Wegen nachgewiesener Erkrankung kann der Abgabetermin in der Regel um höchstens sechs Monate hinausgeschoben werden.

#### § 23 Umfang und Art des Kolloquiums

- (1) ¹Im Kolloquium hat der/die zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über seine Masterarbeit nachzuweisen, dass er/sie in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem gewählten Themenbereich selbstständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch vorzustellen und zu vertiefen.
- (2) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfendem/zu Prüfender mindestens 30 Minuten. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung und die tragenden Erwägungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁵Bezüglich der Öffentlichkeit des Kolloquiums gilt § 32 entsprechend.

#### § 24 Zulassung zum Kolloquium

<sup>1</sup>Zum Kolloquium ist zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 erfüllt, alle Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden hat, sich formgerecht angemeldet hat und wessen Masterarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mindestens mit "ausreichend" bewertet ist. <sup>2</sup>Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.

#### § 25 Versäumnis des Kolloquiums

- <sup>1</sup>Die Masterarbeit mit Kolloquium wird mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der/die zu Prüfende ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint (<u>Versäumnis</u>).
- (2) <sup>1</sup>Will ein/eine zu Prüfender/e für ein Nichterscheinen triftige Gründe geltend machen, so muss er/sie dies bis spätestens zwei Wochen nach dem Termin des Kolloquiums dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. <sup>2</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. <sup>3</sup>Wurden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgesetzt.

# § 26 Bewertung und Bildung der Note der Masterarbeit mit Kolloquium

- <sup>1</sup>Die Masterarbeit mit Kolloquium wird von zwei Pr
  üfenden, der oder dem Erstpr
  üfenden und der oder dem Zweitpr
  üfenden, bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Jede prüfende Person bewertet im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Gesamtleistung aus Masterarbeit und Kolloquium unter Anwendung der Wichtungsfaktoren in den Anlagen 1. <sup>2</sup>§ 12 Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Note der Masterarbeit mit Kolloquium wird auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (Anlage 2) mit den Worten: "sehr gut", "gut", "befriedigend", und "ausreichend" entsprechend § 16 Abs. 3 angegeben.
- (3) ¹Die Masterarbeit mit Kolloquium ist <u>bestanden</u>, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit mit Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet ist und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

#### § 27 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium

- (1) <sup>1</sup>Wurde die Masterarbeit mit Kolloquium mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 20 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) <sup>1</sup>Ein in demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommener Versuch, die Masterarbeit, oder die Masterarbeit mit Kolloquium abzulegen, wird auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet. <sup>2</sup>Dieses gilt auch bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Fakultät an der Fachhochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel.

#### Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

# § 28 Bescheinigung

<sup>1</sup>Beim Studienabbruch oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Prü-

fungsleistungen und deren Bewertung sowie die Anzahl der hierfür benötigten Versuche ausgestellt.

#### § 29 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praxisphasen in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechendem Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- <sup>1</sup>Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praxisphasen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praxisphasen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. <sup>4</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äguivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. <sup>5</sup>Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. <sup>6</sup>Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. <sup>7</sup>Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praxisphasen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.
- (5) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

#### § 30 Prüfungsausschuss

(1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan delegiert die Durchführung der Prüfungen an den Prüfungsausschuss. ²Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird von der Fakultät aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ³Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar die Studiendekanin oder der Studiendekan ohne

- Stimmrecht, drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Ist die Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. <sup>5</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz des Prüfungsausschusses muss von einem stimmberechtigten Mitglied der Hochschullehrergruppe geführt werden. <sup>6</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie je Gruppe eine Vertreterin oder ein Vertreter werden durch den Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. <sup>7</sup>Die/der Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende werden durch den Fakultätsrat gewählt. <sup>8</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zu dieser Prüfungsordnung; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Noten der Modul- und der Masterprüfungen darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine <u>Beschlüsse</u> mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und insgesamt mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Professoren- oder Mitarbeitergruppe, anwesend sind.
- (4) <sup>1</sup>Die <u>Amtszeit</u> der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht der Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in dem Protokoll festzuhalten.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>3</sup>Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen
- (8) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst

- stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die <u>Aus- und Abgabetermine</u> für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. <sup>3</sup>Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen.

#### § 31 Prüferinnen oder Prüfer

- (1) <sup>1</sup>Erstprüferinnen oder Erstprüfer und Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer sind Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte dieser Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind.
- (2) <sup>1</sup>Prüferinnen oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. <sup>2</sup>Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung. <sup>3</sup>Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Satz 1 Anwendung.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### § 32 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

<sup>1</sup>Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Studierende, die sich in einem zukünftigen Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind vom Erstprüfenden als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 4) oder bei mündlichen Ergänzungsprüfungen (§ 14 Abs. 2) zuzulassen. <sup>3</sup>Das Kolloquium (§ 23 Abs. 1) ist hochschulöffentlich. <sup>4</sup>Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den/die zu Prüfende/n. <sup>5</sup>Auf Antrag eines/-er zu Prüfenden, bei Verstoß gegen die Ordnung der Prüfung oder aus wichtigem Grund können Zuhörerinnen und Zuhörer vom Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>6</sup>Der Ausschluss kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen.

#### § 33 Zusatzprüfungen

(1) <sup>1</sup>Zusätzlich zu den Prüfungen in den Pflichtfächern können die Studierenden Prüfungen (Zusatzprüfungen) in weiteren Lehrveranstaltungen anderer Masterstudiengänge (Wahlfächer) ablegen. (2) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden als Anlage zum Masterzeugnis bescheinigt werden. <sup>2</sup>Die Noten gehen nicht in die Berechnung der Note der Masterprüfung ein.

#### § 34 Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Dem/der zu Prüfenden wird nach Abschluss jeder Prüfungsleistung der Masterprüfung und nach Abschluss der Masterarbeit mit Kolloquium Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. <sup>2</sup>Der oder die Erstprüfende bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) <sup>1</sup>Nach Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule stellt der Prüfungsausschuss diese Prüfungsordnung allen Studierenden dauerhaft zur Einsicht zur Verfügung.
- (2) ¹Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Anmelde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

#### § 36 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Soweit diese Prüfungsordnung nicht das Antragserfordernis vorsieht, sind alle übrigen ablehnenden Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, auch ohne Antrag schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach §68 ff. der VwGO eingelegt werden. Die Leiterin oder der Leiter der Hochschule bescheidet die/den Widerspruchsführer/in.
- Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) <sup>1</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Fakultätsrat.
- (4) <sup>1</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung von Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesen zur Überprüfung zu. Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
  - a) gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
  - b) von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
  - gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

(5) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

# Schlussbestimmungen

### § 37 Inkrafttreten

Diese Masterprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

# Studiengang: Masterstudiengang Systems Engineering (MSE)

		Art der Prüfungs-	Zulass- ungs- voraus-				
Modul	Lehrveranstaltung	leistung	setzung	Semester	SWS	Credits	Wichtung
MSE01	Mathematisch-naturwissenschaftliche Methoden					10	
MSE01.1	Numerische Mathematik	K60		WS	2	3	40
MSE01.2	Grundlagen Modellbildung	K60		WS	2	3	40
MSE01.3	Labor Numerische Mathematik	PA		WS	2	4	20
MSE02	Konstruktion komplexer Systeme					10	
MSE02.1	Rapid Mechanical Prototyping	PA		WS	2	3	40
MSE02.2	Integratives CAD und Produktdatenmanagement	K60		WS	2	3	40
MSE02.3	Labor für CAD und Mechanical Prototyping	PA		WS	2	4	20
MSE03	Entwicklungsmanagement					10	
MSE03.1	Systementstehung als Prozesskette	K60		WS	2	4	34
MSE03.2	Wirtschaftsrecht	K60		WS	2	3	33
MSE03.3	Kommunikation und Strategie	PA		WS	2	3	33
MSE04	Systemsimulation					10	
MSE04.1	Strömungsanalyse	K60		SS	2	3	40
MSE04.2	Simulationswerkzeuge	PA		SS	2	3	40
MSE04.3	Labor Simulation	PA		SS	2	4	20
MSE05	Rapid Control Prototyping und Testing					10	
MSE05.1	Rapid Control Prototyping	K60		SS	2	4	34
MSE05.2	Hardware in the Loop	K60		SS	2	3	33
MSE05.3	Testing	K60		SS	2	3	33
MSE06	Anwendung Systementwicklung					10	
MSE06.1	Entwicklung Mechanik	PA		SS	3	5	50
MSE06.2	Entwicklung Mechatronik	PA		SS	3	5	50
	Masterarbeit mit Kolloquium					30	
	Masterarbeit	PA	Z1	4		30	67
	Kolloquium	Kq					33

# Erläuterungen:

Z1: Zulassung bei 50 Credits aus den 1.-2. Semester

Κ = Klausur R = Referat

SS WS = Sommersemester Kq PA = Kolloquium = Projektarbeit = mündl. Prüfung = Wintersemester

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Maschinenbau
Zeugnis über die Masterprüfung
Herr/Frau [Name] geboren am [Datum] in [Ort]
hat die Masterprüfung im
"Masterstudiengang Systems Engineering"
mit der Gesamtnote [Note] bestanden.
Note gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS): [Notenstufe]

	Modulprüfungen	Credits	Note
01	Mathematisch-naturwissenschaftliche Methoden	10	
02	Konstruktion komplexer Systeme	10	
03	Entwicklungsmanagement	10	
04	Systemsimulation	10	
05	Rapid Control Prototyping und Testing	10	
06	Anwendung Systementwicklung	10	
07	Masterarbeit mit Kolloquium	30	

Thema der Masterarbeit

Wolfenbüttel, den [Datum des Kolloquiums] [Unterschrift Vorsitzende/Vorsitzender Prüfungsausschuss]

# Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Master Urkunde

Die Fakultät Maschinenbau

verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau [Vorname Name] geboren am [Datum] in[Ort]

den Hochschulgrad

"Master of Engineering" (abgekürzt M.Eng.)

nachdem sie/er die Abschlussprüfung im Masterstudiengang

"Systems Engineering"

erfolgreich bestanden hat.

Wolfenbüttel, den [Datum des Kolloquiums]

[Unterschrift Dekanin/Dekan] [Unterschrift Vorsitzende/Vorsitzender Prüfungsausschuss]

# Anlage 4: Diploma Supplement MSE

Das Diploma Supplement ist gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission und der UNESCO auszustellen. Die studiengangspezifischen Teile (Sections 2 bis 7) sind wie folgt auszufüllen:

#### 2. QUALIFICATION

#### 2.1 Name of Qualification

Systems Engineering

**Title Conferred** 

Master of Engineering - M.Eng.

#### 2.2 Main Field(s) of Study

Applied Mathematics, Engineering of Complex Systems, Engineering Management, Systems Simulation, Rapid Control Prototyping and Testing, Application of Systems Engineering

#### 2.3 Institution Awarding the Qualification

Fachhochschule Braunschweig / Wolfenbüttel, Fakultät Maschinenbau

#### Status (Type/Control)

University of Applied Sciences / Department of Mechanical Engineering State Institution

# 2.4 Institution Administering Studies

Fachhochschule Braunschweig / Wolfenbüttel, Fakultät Maschinenbau

#### Status (Type/Control)

University of Applied Sciences / Department of Mechanical Engineering State Institution

#### 2.5 Languages of Instruction/Examination

German (by default)

Participants may choose a different language for projects and examinations in agreement with instructors

### 3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

# 3.1 Level

Second degree, with thesis

### 3.2 Official Length of Program

One and a half years.

#### 3.3 Access Requirements

Bachelor degree

#### 4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

#### 4.1 Mode of Study

Full-time

# 4.2 Program Requirements

Participants have to complete 7 course elements with an overall workload of 90 credit points (ECTS), each of which ends with an examination (either written examination, oral presentation or term paper). After these examinations have all at least been passed ("ausreichend"), students complete their studies with a Master thesis and a final oral examination (colloquy) with an overall workload of 30 credit points.

#### 4.3 Program Details

Applied Mathematics, Engineering of Complex Systems, Engineering Management, Systems Simulation, Rapid Control Prototyping and Testing, Application of Systems Engineering

# 4.4 Grading Scheme

The grading scheme is adapted to the European Credit Transfer System (ETCS)

Excellent (A): Top 10 percent of passed examinations

Very Good (B): Next 25 percent of passed examinations

Good (C): Next 30 percent of passed examinations

Satisfactory (D): Next 25 percent of passed examinations

Sufficient (E): Last 10 percent of passed examinations

The respective levels are regularly adapted to the statistics of all passed examinations in the course.

#### 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

#### 5.1 Access to Further Study

The qualification entitles its holder to apply for admission for a doctoral degree. Requisites: Overall minimum requirement of grade and acceptance of doctoral thesis research project.

#### 5.2 Professional Status

The Master-degree in an engineering discipline entitles its holder to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

# 6. ADDITIONAL INFORMATION

# 6.1 Additional Information

The program closely cooperates with industry, research and government institutions in order to ensure and improve the practical and scientific relevance of its contents continuously.

# 6.2 Further Information Sources

Further information on this course may be obtained via the Internet (address www.ostfalia.de)

#### 7. CERTIFICATION

The certification relates to the following original documents:

Zeugnis über die Masterprüfung

Master-Urkunde

Date of Certification: [Datum der Master-Urkunde]

[Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses]